



HESSISCHER LANDTAG

23. 01. 2025

Kleine Anfrage

**Hildegard Förster-Heldmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Kathrin Anders (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 19.09.2024**

Auswirkungen des Herrenberg-Urteils auf Musikschulen in Hessen

und

Antwort

Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Laut dem sogenannten Herrenberg-Urteil von 2022 ist eine rechtssichere Beschäftigung von Musikschullehrkräften nur im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Festanstellung möglich. Eine freiberuflich tätige Klavierlehrerin aus Herrenberg in Baden-Württemberg hatte wegen Verdachts auf Scheinselbstständigkeit auf Festanstellung geklagt und vor dem Bundessozialgericht Recht bekommen. Die Deutsche Rentenversicherung kündigte nach dem Urteil des Bundessozialgerichts an, Honorarverträge sukzessive zu prüfen und nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge nachzufordern. Zudem müssten Musikschulen Lehrkräfte zukünftig sozialversicherungspflichtig beschäftigen. Musikschulverbände in ganz Deutschland befürchten nun reihenweise Kündigungen von Honorarkräften und Insolvenzen von Musikschulen.

Vorbemerkung Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

Aus fachlicher und juristischer Einschätzung ist die Aussage, eine Beschäftigung von Musikschullehrkräften sei nur noch innerhalb einer sozialversicherungspflichtigen Festanstellung möglich, in dieser Absolutheit nicht zutreffend. Vielmehr sind die Konsequenzen aus dem Urteil für die Musikschulen differenzierter zu betrachten: So gibt es Fälle, die eine Honorartätigkeit weiterhin ermöglichen. So beispielsweise, wenn eine Musikerin oder ein Musiker hauptberuflich am Staatstheater angestellt ist und am Nachmittag wenige Schülerinnen und Schüler an einer Musikschule unterrichtet. Bei Lehrkräften, die beispielsweise an mehreren Musikschulen als Honorarkraft tätig sind, dabei selber Schülerinnen und Schüler anwerben, über ein Raumbuchungssystem in der Musikschule Unterrichtsräume reservieren und bei Krankheit eine Ersatz-Lehrkraft einspringen lassen und zusätzlich auch privat unterrichten, ist hingegen die Zuordnung, ob abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig, nicht eindeutig.

Die Kultusministerkonferenz ist in einem konstruktiven Austausch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der angesichts des Herrenberg-Urteils des Bundessozialgerichts angestoßen wurde. Um die Handlungs- und Rechtssicherheit für den Einsatz von selbständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen wiederherzustellen, arbeitet die Kultusministerkonferenz derzeit gemeinsam mit dem Bund und den relevanten Verbänden intensiv an untergesetzlichen Lösungsvorschlägen. Mit der Beteiligung der Länder am Prozess wurde seitens des BMAS eine zentrale Forderung der Kultusministerkonferenz umgesetzt. Die Ergebnisse dieses Prozesses bleiben abzuwarten. Die Kultusministerkonferenz setzt sich darüber hinaus für die Prüfung ergänzender gesetzgeberischer Maßnahmen ein, um eine rechtlich sichere Beschäftigung von freiberuflich tätigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden weiterhin zu ermöglichen.

Daneben wurden bis zum 15.10.2024 die Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) und die daraus anhängigen Widerspruchsverfahren ausgesetzt. Für die Zeit ab dem 16.10.2024 hat sich die DRV mit den Rentenversicherungsträgern verständigt, die Betriebsprüfungen ohne Ausnahme wieder aufzunehmen. Ab diesem Zeitpunkt soll dabei so verfahren werden, dass Fälle bis zum 31.12.2022 nach den vor der Stichtagsregelung (01.07.2023) angewandten Kriterien abgeschlossen werden. Ab dem 01.01.2023 (bedingt durch den kalenderjährlichen Prüfrhythmus) sollen Fälle nach den „Herrenberg-Kriterien“ (selbständige Lehrkräfte, Lehrbeauftragte und Dozierende) unter Berücksichtigung des Stichtags 01.07.2023 abgetrennt und zurückgestellt, die Prüfungen bei den Arbeitgebern im Übrigen aber abgeschlossen werden. Die

abgetrennten und zurückgestellten Fälle sollen dann zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Ergebnisse des unter Beteiligung von Bund, Ländern und Verbänden aufgesetzten Prozesses wieder aufgegriffen werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Lehrkräfte sind an den 66 öffentlichen Musikschulen in Hessen derzeit beschäftigt? Bitte für den letzten verfügbaren Stichtag angeben und nach sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Honoraranstellung aufschlüsseln.

2.835 Musiklehrkräfte sind an den 66 öffentlichen Musikschulen in Hessen derzeit beschäftigt, wovon 1.043 angestellt sind und 1.792 auf Honorarbasis arbeiten (Stichtag 31.12.2023).

Frage 2 Wie viele Honorarverträge an hessischen Musikschulen wurden seit dem Herrenberg-Urteil bereits in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt?

Frage 3 Wie viele Musikschulen haben aufgrund dessen die „Elternbeiträge“ beziehungsweise Preise bereits erhöht?

Frage 4 Wie vielen Honorarkräften an hessischen Musikschulen wurde aufgrund des Urteils bisher gekündigt?

Frage 5 Wie viele Musikschulen mussten aufgrund dessen ihr Angebot einschränken?

Frage 7 In welcher Höhe werden wann Nachzahlungen für nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge an Hessens Musikschulen fällig?

Die Fragen 2 bis 5 sowie Frage 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Sachverhalt befindet sich derzeit, wie in der Vorbemerkung ausgeführt, in einer laufenden Abstimmung. Aus diesem Grund liegen weder der Landesregierung noch dem Landesverband der Musikschulen (VdM) Angaben hierzu vor. Da die Gespräche zu möglichen Folgen des Herrenberg-Urteils noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, können zu den Fragen 2 bis 5, sowie 7 derzeit keine verbindlichen Angaben gemacht werden.

Frage 6 Welche Musikschulen mussten in den vergangenen zwei Jahren aus welchen Gründen Insolvenz anmelden?

Eine Musikschulinsolvenz hat es in den vergangenen zwei Jahren nicht gegeben.

Frage 8 Welcher finanzielle Mehrbedarf entstände, wenn alle derzeit als Honorarkraft beschäftigten Musikschullehrkräfte in Hessen eine Festanstellung erhielten?

In diesem Fall müsste mit einer Steigerung der Personalkosten um mindestens 20 Prozent gerechnet werden. Es fielen laut VdM Mehrkosten von rund 3,5 Millionen Euro an.

Frage 9 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zu ergreifen, um auf das Herrenberg-Urteil zu reagieren und Hessens Musikschulen bei dessen Umsetzung zu unterstützen?

Derzeit gilt es zunächst, die Ergebnisse der in der Vorbemerkung beschriebenen Arbeitsgruppen abzuwarten und länderübergreifend auf eine Lösung im Sinne der Musikschulen hinzuwirken. Dafür engagiert sich die Fachebene in einer ad-hoc-AG Musikschulen der Kultusministerkonferenz und steht im regelmäßigen Austausch mit den Fachreferaten der anderen Länder, um sich gemeinsam für eine gelingende Musikschularbeit einzusetzen.

Mit der Einführung des durch den „Runden Tisch für die Musikschulen“ initiierten Indikatorenmodells liegt ein besonderes Augenmerk auf den Lehrkräften: Als Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Förderhöhe werden die Personalkosten des pädagogischen Personals herangezogen. Damit soll den mitunter prekären Arbeitsverhältnissen Abhilfe geschaffen werden und gute pädagogische Arbeit honoriert werden. Mit dem Indikatorenmodell sollen außerdem Elternbeiträge möglichst geringgehalten werden. Insgesamt wurde dafür ein jährlicher Mittelaufwuchs in Höhe von 600.000 Euro bis zum Jahr 2032 vorgesehen. Im Vergleich zum Jahr 2024 würden sich die Mittel von 4,4 Millionen Euro auf 9,2 Millionen Euro mehr als verdoppeln.

Um die Musikschulen unter anderem im Lichte der Folgen des Herrenberg-Urteils zu unterstützen, wurden zudem im Entwurf der Landesregierung für den Haushalt 2025 weitere zusätzliche Mittel in Höhe von 600.000 Euro vorgesehen, so dass der Aufwuchs im Jahr 2025 insgesamt 1,2 Millionen Euro beträgt.

Wiesbaden, 22. Januar 2025

Timon Gremmels